

THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Sophienstraße 146, 76135 Karlsruhe

Herrn
Marcus Zimmermann
Pützstraße 6a

53343 Wachtberg

VB Anlage 42

THOMAS KOFLER

76135 KARLSRUHE
Sophienstraße 146

TELEFON: (0721) 968 751 55
TELEFAX: (0721) 239 10 55

EMAIL: info@rabgh-kofler.de
www.rabgh-kofler.de

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

0209/18

RA Kofler / J.

Karlsruhe, den 21. Januar 2019

Zimmermann ./ Westd. Basketballverband e.V.

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich anliegend

⇒ Abdruck der Rechtsbeschwerdeerwiderung der RAe Dr. Kummer &
Wassermann vom 15.01.19

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kofler

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Fachanwalt für Familien- und Versicherungsrecht

DR. JOACHIM KUMMER
PETER WASSERMANN
RECHTSANWÄLTE
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Bundesgerichtshof
- II. Zivilsenat -
Herrenstr. 45 a
76133 Karlsruhe

DR. JOACHIM KUMMER
PETER WASSERMANN
76275 ETTLINGEN
BODELSCHWINGHSTRASSE 8
TELEFON 07243 / 15929
07243 / 9473-0
TELEFAX 07243 / 78451
EMAIL: info@kummer-wassermann.de
www.kummer-wassermann.de

Bundesgerichtshof
Eing. 15. Jan. 2019
Anl. Doppel Bd.

15.01.2019/Be

Erwiderung auf die Rechtsbeschwerde

In Sachen

Zimmermann

gegen

Westdeutscher Basketballverband e.V.

- II ZB 19/18 -

Thomas Kofler
RA beim BGH

18. Jan. 2019

EINGEGANGEN

wird für den Beklagten auf die Rechtsbeschwerde des Klägers erwidert:

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des AG Duisburg vom 22.03.2018 als unzulässig verworfen, weil die nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche Berufungssumme nicht erreicht sei.

Diese Beurteilung ist frei von Rechts- oder Verfahrensfehlern. Die Rechtsbeschwerde des Klägers kann daher keinen Erfolg haben. Sie erfüllt schon nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO und ist daher zu verwerfen.

I.

Der Kläger hat mit seiner Berufung die ursprünglichen Klageanträge zu 1. und 3. weiterverfolgt.

Mit dem Klageantrag zu 1. hat der Kläger die Feststellung beantragt, dass das Urteil des Rechtsausschusses des Beklagten vom 22.05.2014 (Anlage 1= GA I 9 ff.) nichtig sei.

1. Soweit das Urteil des Rechtsausschusses den am 18.03.2014 vom Vizepräsidenten VI des Beklagten ausgesprochenen Abzug des Klägers von Kader-Spielen betrifft, die wegen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Kader-Kleidung erfolgt war, hatte sich die Angelegenheit dadurch erledigt, dass die Entscheidung während des vor dem Rechtsausschuss laufenden Berufungsverfahrens vom Schiedsrichterwart der Beklagten bereits am 21.03.2014 wieder aufgehoben worden war (s. Anlage 1, S. 2 Mitte = GA I 10). Der Rechtsausschuss hat insoweit - einem Antrag des Klägers folgend - die Feststellung getroffen, dass die Hauptsache erledigt sei. Eine Beschwer aus der Entscheidung des Rechtsausschusses ergab sich für den Kläger in diesem Zusammenhang nur daraus, dass ihm auch insoweit die Kosten des Verfahrens auferlegt worden waren. Diese hat der Kläger insgesamt auf € 104,00 beziffert (Klageschrift S. 8 = GA I 7), die Erstattung dieser Kosten ist Gegenstand des Klageantrags zu 3.

Eine weitergehende Beschwer, die sich aus dem am 18.03.2014 erklärten, aber bereits am 21.03.2014 wieder aufgehobenen Abzug des Klägers von Kader-Spielen ergeben könnte, ist nicht ersichtlich. Aus den Entscheidungen des Rechtsausschusses vom 24.03.2014 (S. 2 = GA I 21) und vom 22.05.2014 (S. 2 Mitte = GA I 10) geht hervor, dass dem Kläger am 21.03.2014 mitgeteilt

worden war, ihm würden Spiele für das Wochenende zugewiesen.

2. In Bezug auf die Absetzung des Klägers von den Spielen mit Beteiligung der Vereine BG Bonn und Meckenheim TuS hatte die Berufung des Klägers vor dem Rechtsausschuss des Beklagten keinen Erfolg.

Insoweit hatte der Kläger in seiner Berufung gegen die Entscheidungen des Vizepräsidenten VI selbst geltend gemacht, dass ihm die Ansetzungen für 8 Spiele entzogen worden seien (Schreiben vom 19.03.2014 - Anlage 3, GA I 17) und ihm dadurch ein Schaden von € 175,00 entstanden sei (GA I 19). Der Antrag des Klägers hatte dahingehend gelautet, den Beklagten zu verurteilen, ihn erneut bei den *entzogenen* Spielen anzusetzen, hilfsweise den Beklagten zu Schadensersatz in Höhe von € 175,00 zu verurteilen (GA I 15). Daraus folgt, dass sich das Rechtsschutzbegehren des Klägers auf die laufenden Ansetzungen für 8 Spiele bezog, die ihm vom Vizepräsidenten VI mit E-Mail vom 18.03.2014 entzogen worden waren. Die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 ging nicht über diesen Streitgegenstand hinaus. Insbesondere wurde - wie das Berufungsgericht in BU 3 zutreffend ausführt - gegen den Kläger keine Sperre ausgesprochen. In der Entscheidung heißt es vielmehr ausdrücklich, es werde darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Rechtsausschusses der Beklagte verpflichtet sei, erneut Ansetzungen vorzunehmen, sollte sich nach Überprüfung herausstellen, dass die vorgetragenen Beschwerden unbegründet oder nicht aufklärbar seien (Anlage 1, S. 5 = GA I 13).

3. Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht die Berufungssumme zu Recht aus der Addition von € 104,00 und € 175,00 ermittelt, mithin mit € 279,00 errechnet.

Dies hält der rechtsbeschwerderechtlichen Nachprüfung in jeder Hinsicht stand. Das Berufungsgericht hat die mit der Berufung geltend gemachte Beschwer des Klägers zutreffend bestimmt und insoweit die Grenzen des ihm nach § 3 ZPO eingeräumten tatrichterlichen Ermessens nicht überschritten.

- a) Die Berücksichtigung eines „Affektionsinteresses“ als nichtvermögensrechtliche Beschwer kommt - entgegen RBB 4/5 - nicht in Betracht.

Der Zeitraum zwischen der den Kläger belastenden Ausgangsentscheidung betreffend den Abzug von Kader-Spielen (18.03.2014) und der Erledigung (21.03.2014) beträgt gerade einmal drei Tage.

Auch in Bezug auf die Absetzung des Klägers von Spielen unter Beteiligung der Vereine BG Bonn und Meckenheim TuS kommt eine weitergehende Beschwer nicht in Betracht. Es ist tatbestandlich festgestellt, dass sich das Rechtsschutzbegehren des Klägers insoweit auf den Entzug von 8 Spielen und den dadurch eingetretenen Vermögensschaden in Höhe von € 175,00 beschränkte. Gegen den Kläger wurde keine unbefristete Sperre ausgesprochen. Die Behauptung, die Tätigkeit des Klägers beim Beklagten als Schiedsrichter enthalte bis zum heutigen Tage eine derartige Einschränkung, ist unsubstantiiert, jedenfalls aber nicht entscheidungserheblich, weil eine Verpflichtung des Beklagten, den Kläger bei weiteren Spielen - also über die konkret entzogenen 8 Spiele hinaus -

als Schiedsrichter einzusetzen, nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss war.

Soweit die Rechtsbeschwerde ein angebliches „Affektionsinteresse“ des Klägers bemüht, bezieht sie sich durchwegs auf Entscheidungen, die einen anderen Streitgegenstand hatten, nämlich den Ausschluss eines Mitglieds aus einem Idealverein. Darum geht es im Streitfall nicht. Der Kläger ist weder aus einem Verein ausgeschlossen worden, noch ist er dauerhaft für eine Schiedsrichtertätigkeit beim Beklagten gesperrt worden; ebenso wenig ist er einer dauerhaften Einschränkung bei seiner Schiedsrichtertätigkeit unterworfen worden. In der E-Mail vom 18.03.2014 heißt es ausdrücklich, dass die Absetzung des Klägers von allen Spielen der beiden beschwerdeführenden Vereine (nur) bis zur endgültigen Klärung erfolge. Es handelte sich also ersichtlich um eine nur vorläufige Maßnahme.

- b) Soweit der Kläger argumentiert, die ihn belastenden Entscheidungen seien im gesamten Bereich des Beklagten bekanntgegeben worden (RBB 5 Mitte), ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Wirksamkeit der Entscheidung des Rechtsausschusses des Beklagten vom 22.05.2014 und die dem Kläger daraus erwachsenen Kostenfolgen beschränkt. Der Streitgegenstand des vor dem Rechtsausschuss geführten Verfahrens ging nicht über die Rechtmäßigkeit der vom Vizepräsidenten VI am 18.03.2014 verfügten Maßnahmen hinaus. Ein etwaiges ideelles Interesse des Klägers daran, dass diese Maßnahmen als rechtswidrig beurteilt werden, kann sich nicht streitwerterhöhend auswirken.

II.

Nach alledem ist die Rechtsbeschwerde des Klägers zu verwerfen.
Der Zulässigkeitsgrund des § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist nicht gegeben.

gez.: Wassermann

(Peter Wassermann)

Rechtsanwalt